

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für:

- alle Nutzer der Dienstleistungen und Räumlichkeiten der Brodogradilište Punat d.o.o. (im Folgenden als "Werft" bezeichnet);

Unter Nutzern der Dienstleistungen und Räumlichkeiten der Werft sind Subunternehmer der Werft sowie alle juristischen und natürlichen Personen zu verstehen, die sich auf dem Gelände der Werft aufhalten oder Arbeiten ausführen.

Arbeitslose natürliche Personen, die sich auf dem Gelände aufhalten, übernehmen ihre volle Verantwortung für Verletzungen und Schäden an Dritten, einschließlich Schiffseignern und Schiffsbesatzungen.

Mit dem Betreten des Betriebsgeländes der Werft bestätigt eine juristische oder natürliche Person, dass sie diese Allgemeine Geschäftsbedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert hat, und bestätigt, dass sie alle Konsequenzen verstanden und sich bewusst ist, die sich aus der Nichteinhaltung ergeben.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der Zutritt zum Gelände der Werft, mit Ausnahme der Mitarbeiter der Werft und der vertraglichen Subunternehmer, ist dem Eigentümer des Schiffes, seinem Bevollmächtigten oder einem anderen autorisierten Benutzer/Inhaber des Schiffes gestattet, dessen Schiff sich im Bereich der Werft befindet und die zuvor die Erlaubnis zum Betreten des Geländes der Werft erhalten haben. Die Erlaubnis zum Betreten setzt voraus, dass Sie eine Karte, für den Durchgang, zu öffnen der Rampen erhalten haben. Der Zutritt zum Werftbereich ohne Nutzung einer Eingangskarte ist strengstens verboten. Das Verleihen, Teilen und das unbefugte Verwenden von Karten für den Zutritt zur Werft ist strengstens verboten.

Im Falle eines Verstoßes gegen dieses Verbot hat die Werft das Recht, der Person, der sie zugewiesen wurde, die weitere Nutzung der Karte zu verweigern.

Fahrzeuge von Kurier- und Interventionsdiensten, sowie Vertragspartner erhalten durch das Öffnen der Rampen durch die Mitarbeiter der Werft eine Genehmigung.

Durch die Gewährung des Zutritts übernimmt die Werft gegenüber juristischen oder natürlichen Personen, die eine Genehmigung erhalten haben, keine Verantwortung für materielle oder immaterielle Schäden, die ihnen entstehen oder die sie dritten juristischen oder natürlichen Personen zufügen werden.

Die Nutzer der Dienstleistungen, Räumlichkeiten und Ausrüstungen der Werft sind verpflichtet, Folgendes einzuhalten:

- diese Allgemeine Geschäftsbedingungen, die Verordnung über die Hafenordnung der Werft und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Subunternehmer einzuhalten;
- das Eigentum der Werft mit der Aufmerksamkeit eines guten Gastgebers zu schützen. Andernfalls kann die Werft auf Kosten des Vertragspartners Maßnahmen zur Erhaltung des Eigentums ergreifen;
- stattet Sie das Schiff mit Brandschutzausrüstung aus, die auch auf dem Schiff selbst wirksam wirken;
- anschließen an die elektrische Anschlussdose nur mit dem einwandfreien Kabel und dem Sicherheitsschalter der Leistung an, die an der Steckdose maximal zulässig ist. Der Anschluss darf nur genutzt werden, solange mindestens ein Besatzungsmitglied am Schiff anwesend ist;
- stellen Sie alle elektrischen Kabel und Wasseranschlüsse ab, bevor Sie das Schiff verlassen. Geschieht dies nicht, kann das Personal der Werft die Anschlüsse ohne vorherige Ankündigung abschalten;
- Batteriklemmen müssen abgenommen werden, wenn sich das Schiff im geschlossenen Raum (Halle) oder unter dem Vordach befindet. Die Plicht besteht für den ganzen Zeitraum in dem sich das Schiff in dem angegeben Raum befindet;
- der Anschluss an Wasserversorgung darf nur mittels ein-wandfreier Wasserschläuchen die am Ende Schliessunventile haben, benutzt werden.
- das Schiff mit einwandfreien und qualitativen Seilen auszustatten. Die Werft kann die festgestellten Mängel der Schiffsausrüstung auf Kosten des Vertragspartners ohne vorherige Ankündigung beseitigen;
- das Anlegen des Schiffes sollte rechtsgemäß durchgeführt werden und auf Verlangen der Werft muss eine Korrektur vorgenommen werden. Vernachlässigt oder unterlässt der Vertragspartner die Pflege des Schiffes, so hat die Werft das Recht, auf Kosten des Vertragspartners Maßnahmen zur Erhaltung des Eigentums zu ergreifen;

Schiffe, die den Service Wasserliegeplatz der Werft nutzen, an dem Arbeiten von Eigentümern, Subunternehmern oder Dritten durchgeführt werden, und die Werft nur als Infrastrukturunternehmer (Service Wasserliegeplatz) auftritt, sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ein Besatzungsmitglied zum Zwecke der Schiffsaufsicht während des gesamten Aufenthalts des Schiffes in der Werft am Service Wasserliegeplatz auf dem Schiff bleibt.

Ist das Schiff am Service Wasserliegeplatz der Werft gebunden, nach der Eröffnung des Arbeitsauftrags, muss sichergestellt werden, dass mindestens ein Besatzungsmitglied während der Nacht und außerhalb der Arbeitszeiten der Werft auf dem Schiff bleibt, um das Schiff zu überwachen.

Die Werft haftet für Schiffe am Service Wasser- und Landliegeplätzen nur für die an dem betreffenden Schiff vereinbarten Arbeiten. Die Werft haftet nicht für Schäden, die während des Aufenthalts des Schiffes in der Werft auftreten können, wenn Arbeiten am Schiff von einem zugelassenen Subunternehmer des Benutzers oder dem Benutzer selbst in deren Arbeitsbereich durchgeführt wurden.

Durch das Anlegen des Schiffes an das operative Ufer - und/oder Service Wasserliegeplatz oder durch die Beauftragung eines Service Wasserliegeplatzes erklärt der Eigner/Kunde, dass das Schiff in Bezug auf die Schiffbarkeit technisch einwandfrei ist, und übernimmt die Verantwortung für das Eindringen des Meeres in das Schiff und alle daraus resultierenden Folgen.

Dies gilt auch in Fällen, in denen der Verdacht auf einen Seetüchtigkeitsmangel des Schiffes hätte bestehen können, sei es durch einen Arbeitsauftrag oder auf andere Weise, und der Eigner/Kunde nicht unverzüglich das Anheben des Schiffes an den Service Landliegeplatz bei der Ankunft in der Werft verlangt hat. Das Anlegen des Schiffes an das operative Ufer bedeutet nicht die Genehmigung der Werft zum Anlegen.

Im Falle der Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen durch den Eigentümer/Nutzer des Schiffes oder des Kunden übernimmt die Werft keine Verantwortung oder verpflichtet sich, Kontrollen bei der Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen durchzuführen.

Die Werft bestimmt den Service Wasser- und Landliegeplatz für das Schiff entsprechend ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten und kann das Schiff bei Bedarf ohne vorherige Ankündigung bewegen. Es ist strengstens verboten, Schiffe ohne vorherige Genehmigung der Werft am operativen Ufer der Werft anzulegen.

Die Werft stellt die Schiffe in einem Mindestabstand von 1 Meter am Service Landliegeplatz ab, um den operativen Zugang zum Schiff zum Zwecke der Durchführung von Servicetätigkeiten und des Aufstellens von Gerüsten zu ermöglichen.

2. GEFAHREN

Gefahren im Bereich der Werft Punat:

- Gefahr durch Fahrzeuge des Werkverkehrs;
- Gefahr des Verfalls und des Sturzes;
- Gefahr von hängenden Lasten;
- Gefahr von herabfallenden Gegenständen
- sowie andere Gefahren, die im Rahmen des regulären Betriebs der Werft bestehen

3. BEWEGUNG VON PERSONEN

Die Werft Punat ist keine Fußgängerzone. Das Bewegen in dem Bereich der Werft erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Zutritt für Minderjährige ist verboten.

Personen, die keine Mitarbeiter der Werft sind, sind nicht berechtigt, sich innerhalb einer Zone von **30 m** von der aktuellen Position des Krans, der Transportmittel für Schiffe, anderer Arbeitsfahrzeuge der Werft und des Waschbereiches zu bewegen. Die Werft ist in keiner Weise verantwortlich für Verletzungen und andere Schäden, die durch den Betrieb des Krans, der Transportmittel für Schiffe oder anderer Arbeitsfahrzeuge der Werft und des Waschbereiches entstehen.

Der Eigentümer des Schiffes oder der Kunde garantiert und trägt die gesamte Verantwortung für alle Personen, die sich auf dem ihm gehörenden Schiff aufhalten oder dorthin kommen werden, während es sich im Bereich der Werft befindet.

Die Bewegung auf den Oberflächen des Schiffes, während es sich am Service Landliegeplatz befindet, erfolgt auf eigene Gefahr. Mitarbeiter der Werft sind ausgeschlossen.

4. FAHRZEUGBEWEGUNG

Die Einfahrt mit Fahrzeugen in die Werft ist verboten, außer für Fahrzeuge mit Sondergenehmigung.

Durch die Einfahrt von Fahrzeugen übernimmt die Werft keine Verantwortung für Schäden an den Fahrzeugen.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs beträgt 10 km/h.

Das Betreten mit Transportmitteln ohne vorherige Genehmigung ist verboten.

Die Arbeitsmaschinen und -geräte der Werft haben Vorrang.

5. ÜBERWACHUNG UND VIDEOÜBERWACHUNG

Die Werft ist nicht verpflichtet, jedes einzelne Schiff zu kontrollieren, zu beaufsichtigen und zu überprüfen, unabhängig davon, ob sich das Schiff an einem Service Land oder Wasserliegeplatz befindet.

Die Werft ist in keinem Fall für das Risiko eines Brandes und eines Brandschadens verantwortlich, außer in Fällen, in denen die Mitarbeiter der Werft den Brand verursacht haben. Schiffe in der Werft werden in Bezug auf die Brandgefahr nicht überwacht.

Die Werft hat das Recht, aber nicht die Pflicht, in ihrem gesamten Gebiet eine Videoüberwachung einzurichten, je nach ihren Bedürfnissen der Arbeitsorganisation. Die Werft übernimmt keine Verpflichtung zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen oder zur Erbringung von Videoüberwachungsdiensten für die Nutzer, sondern führt eine Videoüberwachung zum Zwecke der Überwachung ihres Geschäftsbetriebs durch. Die Werft ist nicht verpflichtet, einer dritten juristischen oder natürlichen Person Zugang zu den durch Videoüberwachung erhobenen Daten zu gewähren.

Die Werft und die Mitarbeiter der Werft sind nicht verpflichtet, Maßnahmen (z.B. Schadensverhütung) auf der Grundlage von Informationen und Daten zu ergreifen, die durch Videoüberwachung verfügbar wären.

6. VERBOTE AUF DEM GESAMTEN WERFTGELÄNDE (OFFEN/GESCHLOSSEN, WASSER/LAND)

INSBESONDERE IST ES, OHNE ANDERE GEFAHREN AUSZUSCHLIESSEN, STRENGSTENS VERBOTEN:

- alle Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Beschädigung benachbarter Schiffe und/oder des Eigentums der Werft und/oder des Eigentums Dritter besteht, z.B.: Waschen mit einer HD-Waschmaschine (Pumpe); Verwendung von Kompressoren und Spritzen und anderen Geräten zum Auftragen von Farben, Lacken, Gelcoats usw. Sprühen; Sägen; Schleifen der Außenflächen des Schiffes ohne Verwendung von Werkzeugen mit einem angeschlossenen Staubsauger; Schweißen usw.
- alle Arbeiten an Systemen oder Teilen (Ausrüstungen) des Kraftstoff- oder Gassystems und Manipulationen (Betanken, Auspumpen, Umladen usw.) mit Kraftstoff oder Gas, mit Ausnahme von Unternehmen, die für den Betrieb/die Wartung dieser Systeme/Teile des Systems registriert sind und die ein Subunternehmerverhältnis mit der Werft abgeschlossen haben oder Arbeiten im Auftrag der Werft durchführen;
- die Bewegung oder Verlagerung von eingebauten Tragbalken, Halterungen oder Stützen durch die Werft, wenn das Schiff an einem Service Landliegeplatz aufgestellt wird;
- die Benutzung von offenem Feuer im gesamten offenen, geschlossenen und überdachten, Wasser- oder Landbereich der Werft;
- das Schiff am elektrischen Netz in der Nachtzeit angeschlossen zu haben. Die Nachtzeit wird durch die Zeit des Ein- und Ausschaltens der öffentlichen Beleuchtung der Werft bestimmt. Die Werft behält sich das Recht vor, die Stromversorgung am Stromkasten abzuschalten in der Nachtzeit und/oder außerhalb der Arbeitszeiten, oder jederzeit nach Ermessen der Werft. Die Werft übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die durch das Abschalten der Stromversorgung zum Elektroschrank entstehen.
- die Nutzung, das Ausleihen und/oder Mieten von eigenen Gerüsten, Werkzeugen und Geräten;
- die Herstellung und Verwendung von improvisierten Gerüsten; aller Art.
- Herstellung von festen Bauwerken, Gerüsten und/oder Zelten rund um das Schiff ohne vorherige Vorankündigung und Einholung der Zustimmung der Werft. Die Werft behält sich das Recht vor, die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern.
- Einsatz von Heizungen zur Erwärmung des Raumes im Schiff oder um das Schiff herum.
- Vergabe und/oder Vermietung von Werkzeugen und Ausrüstung.
- Demontage von Bausätzen in offenen Räumen (Motoren, Getriebe usw.), wo ein Risiko von Öl- oder Fettelecks besteht.

- Schnellbootfahren, Schwimmen, Surfen oder Angeln in einem Gebiet, das näher als 200 m von den Anlagen und operativen Ufer der Werft entfernt ist;
- Änderungen und weitere Vermietung des Eigentums der Werft;
- Verschütten von Flüssigkeiten, die nicht biologisch abbaubar sind;
- außerhalb der Arbeitszeit der Werft Arbeiten auszuführen, die Lärm von mehr als 55 dB erzeugen;
- Konsum und Ausschenken von alkoholischen Getränken;
- eigenes Equipment, Schiffsausrüstung, Teile des Schiffes (z.B. Masten, Ruder, Beiboote, Teile von Aufbauten, etc.) ohne vorherige Genehmigung der Werft zu hinterlassen;

An Schiffen, die einen Service Landliegeplatz nutzen, ist es verboten, nach 20:00 Uhr zu übernachten und auf dem Schiff zu bleiben.

Im Falle von Versäumnissen des Eigentümers/Nutzers des Schiffes oder des Kunden in Bezug auf die oben genannten Verbote übernimmt die Werft keine Verantwortung oder verpflichtet sich nicht, Kontrollen durchzuführen, ob die oben genannten Verbote eingehalten werden.

7. GENEHMIGUNG FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN

Außer den Mitarbeitern der Werft ist die Ausführung von Arbeiten in der Werft nur den Eigentümern der Schiffe und/oder der registrierten Besatzung sowie den vertraglichen Subunternehmern und allen anderen gestattet, die anderweitig eine Genehmigung für die Arbeit auf dem Gebiet der Werft erhalten haben.

Als Eigentümer des Schiffes gilt eine juristische oder natürliche Person, die in den Dokumenten des Schiffes aufgeführt ist.

Als registrierte Besatzung gelten Personen, die in einer Vertragsbeziehung mit dem Eigentümer des Schiffes stehen oder nahe Familienangehörige sind.

Als vertragliche Subunternehmer gelten nur juristische oder natürliche Personen, die über eine Erlaubnis zur Arbeit in der Werft verfügen-ein Geschäftskooperationsvertrag mit dem Recht zur Nutzung von Geschäftsräumen und/oder ein Geschäftskooperationsvertrag für die Nutzung der Infrastruktur.

Alle natürlichen Personen oder Mitarbeiter von juristischen Personen, die Arbeiten ausführen, müssen für die Ausführung der Arbeiten sowie der von ihnen verwendeten Werkzeuge und Mittel professionell geschult sein.

Alle natürlichen Personen oder Mitarbeiter juristischer Personen, die auf dem Gelände der Werft Arbeiten ausführen, müssen je nach Art der von ihnen ausgeführten Arbeiten im Einklang mit dem Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstungen anwenden.

Alle natürlichen Personen oder Mitarbeiter von juristischen Personen, die auf dem Gelände der Werft Arbeiten ausführen, müssen Arbeitsschutzschuhe (S3), Arbeitsschutzkleidung und Kopfschutzausrüstung tragen.

Die Werft führt keine Aufsicht durch und ist weder für eine mögliche Verletzung dieser Verpflichtungen durch den Benutzer noch für Verletzungen und Schäden, die auftreten können, verantwortlich.

8. BENUTZUNG DER AUSRÜSTUNG

Die Benutzung der Ausrüstung und des Eigentums der Werft erfolgt auf eigene Verantwortung. Vor der Benutzung der Ausrüstung und des Eigentums der Werft ist der Benutzer verpflichtet, diese zu überprüfen und die Richtigkeit festzustellen. Durch die Benutzung bestätigt der Benutzer, dass er eine Inspektion durchgeführt hat und die Richtigkeit dieser. Die Mitarbeiter der Werft sind nicht verpflichtet, die Benutzer vor einer möglichen unsachgemäßen Verwendung der Ausrüstung zu warnen.

9. EIGENE WERKZEUGE UND AUSRÜSTUNG DER BENUTZER DER DIENSTLEISTUNGEN UND RÄUMEN DER WERFT

Der Nutzer der Dienstleistung und/oder der Räumlichkeiten der Werft ist verpflichtet, zertifizierte und korrekte persönliche Schutzausrüstung, Werkzeuge und Ausrüstungen innerhalb der Werft zu verwenden, aber die Werft ist nicht verantwortlich für eine mögliche Verletzung dieser Verpflichtung durch den Nutzer.

Unternehmen, die mit der Werft eine gültige Gebrauchskooperationsvereinbarung abgeschlossen haben, müssen alle ihre verwendeten Ausrüstungen, insbesondere mobile Gerüste, sichtbar markieren und ein Dokument über deren Richtigkeit vorlegen. Die Markierung muss den Namen der Geschäftseinheit und alle gesetzlich vorgeschriebenen Markierungen enthalten.

Wenn die Arbeiten in Anwesenheit der Mitarbeiter der Werft durchgeführt werden, auch wenn sie gleichzeitig andere Arbeiten auf demselben Schiff ausführen, berührt dies nicht die Verpflichtungen der Werft gegenüber den Eigentümern des Schiffes und/oder ihrer Besatzung und/oder den beauftragten Subunternehmern in Bezug auf ihre Verpflichtungen und Risiken für Schutzausrüstung und andere in diesem Punkt genannte Verpflichtungen, aber auch in Bezug auf ihre Verpflichtungen gemäß Punkt 7.

In Bezug auf die Punkte 7, 8, 9 dieser Bedingungen wird für den Fall, dass die der Werft in Auftrag gegebenen Arbeiten gleichzeitig auf dem Schiff ausgeführt werden, sowie die Arbeiten, die der Eigentümer an Subunternehmer vergeben hat, oder die Arbeiten vom Eigentümer selbst mit oder ohne seine Besatzung ausgeführt werden, davon ausgegangen, dass der Koordinator der Arbeiten in diesem Fall der Eigentümer des Schiffes oder die Person ist, die die Arbeiten angeordnet hat.

10. UMWELTSCHUTZ

Aus Gründen des Umweltschutzes sind die Nutzer der Dienstleistungen und Räumlichkeiten der Werft verpflichtet, Folgendes einzuhalten:

- nur biologisch abbaubare Reinigungsmittel zu verwenden;
- Benutzung von Werkzeug zum Schleifen des Rumpfes oder anderen Außenflächen mit einem angeschlossenen Staubsauger;
- Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um eine Kontamination der umliegenden Schiffe, der Umwelt und/oder des Eigentums der Werft oder Dritter zu verhindern;
- ein Öl- und Fettabsorptionsmittel in die Bilge des Schiffes geben;
- die Schiffstoilette nur benutzen, wenn das Schiff über einen „Schwarztank“ verfügt;
- die Schiffsküche und die Sanitäranlagen des Schiffes nur benutzen, wenn das Schiff über einen „Grautank“ verfügt;
- Altöl, Fett, Reinigungsmittel, Batterien, Farben und Verdünner Verpackungen sowie alle anderen gefährlichen Abfälle sollten in Behältern und ausgewiesenen Bereichen entsorgt werden. Jedes Verschütten auf dem Gelände der Werft und in das Meer ist streng strafbar und unterliegt der Meldung an die zuständige Abteilung der Hafenbehörde;
- alle Abfälle vom Schiff sind an dafür vorgesehenen Orten und in Behältern sortiert zu entsorgen;
- der Bereich, in dem, um und unter dem Schiff, gearbeitet wird, sollte täglich sauber gehalten und vor dem Verlassen des Ortes gründlich und vollständig gereinigt werden.
- darüber hinaus sind die Nutzer der Dienste verpflichtet, alle Tätigkeiten zu unterlassen, die eine Umweltverschmutzung verursachen können.

Andernfalls berechnet die Werft die Kosten für die Reinigung, laut der derzeit gültigen Preisliste für jeden Tag, an dem keine Reinigung durchgeführt wurde.

Die Werft ist nicht verpflichtet, die Nichteinhaltung der oben genannten Umweltschutzbedingungen zu kontrollieren, hat jedoch das Recht, die Aktivitäten der Benutzer im Falle der Nichteinhaltung dieser Bedingungen zu verwarnen und/oder zu verhindern. In jedem Fall ist der Benutzer allein und unabhängig für alle schädlichen Folgen im Bereich des Umweltschutzes verantwortlich, falls festgestellt wird, dass der Benutzer solche Folgen verursacht hat.

11. ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN (ANGEBOT, ARBEITSAUFTAG/VERTRAGSABSCHLIESSUNG)

Die Erbringung von Dienstleistungen erfolgt auf der Grundlage eines Auftrages, eines Angebots oder eines Vertrages.

Das Angebot, der Auftrag oder der Vertrag werden in schriftlicher Form erteilt. Der Kunde muss berechtigt sein, Arbeiten in Auftrag zu geben, und die Werft hat das Recht, eine Bestätigung dieser Genehmigung zu verlangen, d.h. Eigentumsnachweis oder Vollmacht.

Kommt kein Vertrag zustande, gilt ein angenommenes Angebot oder ein schriftlicher Auftrag als Vertrag.

Die Werft behält sich das Recht vor, die Ausführung der bestellten Dienstleistung jederzeit und ohne weitere Angabe von Gründen zu verweigern, unabhängig davon, ob der Kunde ein Nutzer der Dienstleistungen der Marina Punat ist.

Die Werft behält sich das Recht vor, den Termin der Erbringung aller oder eines Teils der bestellten Dienstleistungen aufgrund der Wetterbedingungen oder der Organisation zu ändern. Die Verschiebung der bestellten Dienstleistungen, sei es aufgrund von Wetterbedingungen, Geräteausfällen oder Organisation, kann von der Werft am Tag der Bestellung der Dienstleistung oder unmittelbar vor der Erbringung der Dienstleistung vorgenommen werden.

Verschobene und bestellte Dienstleistungen werden so schnell wie möglich ab dem Datum der Verschiebung ausgeführt, sobald die Bedingungen erfüllt sind.

Die Werft ist in keinem Fall verantwortlich für die Verzögerung des vereinbarten Termins für das Heben/Senken des Schiffes oder der Dauer der Dienstleistung selbst für mögliche Schäden und entgangenen Gewinn, die dem Kunden entstehen würden.

Mit der Unterzeichnung eines Angebots, eines Auftrags oder eines Vertrags bestätigt der Kunde, dass er diese Allgemeine Geschäftsbedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert hat.

Eine E-Mail-Nachricht des Kunden gilt auch als Unterschrift, auf der keine zusätzliche elektronische Signatur oder eine gescannte handschriftliche Unterschrift vorhanden ist, in Fällen, in denen Bestellungen aus der Ferne ohne physische Anwesenheit des Kunden getätigst werden.

Bei der Auftragerteilung von Dienstleistungen der Schiffsmanipulation: Heben, Senken, Waschen des Unterwasserteils des Schiffes, Transport des Schiffes auf dem Landweg und/oder Landliegeplatz, ist der Kunde, Folgendes zu liefern:

- glaubwürdige technische Unterlagen für die sichere Erbringung der bestellten Dienstleistungen, insbesondere Daten über die Position der Hebegurte und Daten über die Stellen, an denen die Stützen und/oder Tragbalken platziert werden – „DOCKING PLAN“;
- die Werft übernimmt keine Verantwortung für unrichtige oder unvollständige Daten über die Position der Hebegurte, unabhängig davon, ob der Eigner und/oder der Vertreter des Eigners bei den Manipulationsvorgängen des Schiffes anwesend war oder nicht.
- Informationen über die Ausrüstung auf dem Unterwasserteil und genaue Daten über die Position derselben;
- Informationen über einen möglichen Defekt oder eine Anomalie am Schiff, die Schäden am Schiff und/oder der Ausrüstung auf dem Schiff verursachen könnten;
- Informationen über die Notwendigkeit, besonderer Maßnahmen zum Schutz des Schiffes zu leisten und dass bei Bestellung von Manipulation Dienstleistungen;
- Stellen Sie für die Durchführung der erforderlichen Arbeiten auf dem Schiff eine technische Dokumentation zur Verfügung, aus der die Art zur Lösung der technischen Aufgabe genau gesichtet werden kann;
- Information, ob während des Aufenthalts des Schiffes an Land aufgrund von Arbeiten oder Anderem, Änderung des Gewichts des Schiffes selbst, eine Änderung der Verteilung der Massen auf dem Schiff, eine Änderung der Struktur oder des äußeren Schiffrumpfes aufgetreten ist. Dieses ist der Kunde verpflichtet vor dem Auftrag zur Schiffomanipulation zu geben.

Andernfalls ist die Werft nicht verantwortlich für Schäden, die am Schiff und/oder seiner Ausrüstung während der Durchführung und/oder Erbringung von Manipulationsdiensten mit dem Schiff entstehen.

Die Werft ist nicht verantwortlich für Schäden an der Folie, inwiefern sie auf dem Schiff aufgebracht ist.

Für die Durchführung von Manipulationen an einem Schiff, dessen Baumaterial Holz oder seine Varianten sind, trägt der Kunde/Eigentümer des Schiffes die gesamte Verantwortung für den entstandenen Schaden, unabhängig von der Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

Die Werft haftet nicht für Verformungen und/oder Schäden am Rumpf oder an Unterwasserteilen der Ausrüstung, unabhängig von der Art des Rumpfmaterials und der Ausrüstung bei der Durchführung von Manipulationsvorgängen des Schiffes (Heben, Senken, Waschen des Unterwasserteils des Schiffes, Transport des Schiffes auf dem Landweg und/oder Absetzen des Schiffes an Land), es sei denn, der Schaden ist eine offensichtliche Folge grober Fahrlässigkeit der Werft.

Wenn das Schiff mit eigenem Antrieb zum Hebekran kommt, ist die Werft erst dann für das Schiff verantwortlich, wenn die Krangurte das Schiff umschließen und das Schiff sich nicht mehr frei bewegen kann. Die Mitarbeiter der Werft sind nicht verpflichtet, das Schiff zu "fangen", wenn das selbstfahrende Schiff in das Hebebecken und/oder auf die Slipanlage einfährt.

Wenn das Schiff mit eigenem Antrieb aus dem Hebebecken und/oder aus der Slipanlage fährt, endet die Haftung der Werft für das Schiff in dem Moment, in dem die Krangurte das Schiff befreien und/oder es frei "schwimmt".

Mit der Abgabe eines schriftlichen oder unterschriebenen Auftrags oder dem Erhalt einer Rechnung für das zu Wasserlassen des Schiffes und/oder das Abschleppen des Schiffes bestätigt der Kunde, dass das Schiff in Bezug auf die Seetüchtigkeit technisch korrekt ist, und übernimmt die gesamte Verantwortung für das eventuelle Eindringen des Meeres in das Schiff und alle daraus resultierenden Folgen.

Die Werft empfiehlt, dass das Schiff mit einem Mindestvorrat an Kraftstoff, der für die Ankunft und Abfahrt des Schiffes ausreicht, und einem Mindestvorrat an Wasser und dem Inhalt eines grauen oder schwarzen Tanks zur Werft kommt. Andernfalls haftet die Werft nicht für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der oben genannten Bestimmungen verursacht werden können.

Die Werft ist nicht verpflichtet, Arbeitsbühnen, Gerüste, Transportwagen oder andere Ausrüstung zur Verfügung zu stellen, wenn Arbeiten am Schiff vom Eigentümer des Schiffes oder einem anderen Auftragnehmer durchgeführt werden.

12. ZAHLUNG

Die Zahlung erfolgt gemäß der gültigen Preisliste, Bestellung oder dem schriftlichen Angebot nach Beendigung der Arbeiten und nach Erhalt der Rechnung aber vor dem zu Wasserlassen des Schiffes ins Meer (wenn das Schiff an Land war) oder vor der Verladung auf den Transporter (wenn das Schiff die Werft auf dem Landweg verlässt).

Ausnahmsweise kann die Fälligkeit der Zahlung in einem Vertrag oder einem Angebot anders vereinbart werden.

Die Bezahlung der Dienstleistungen erfolgt an der Rezeption des Yachtservice oder per Banküberweisung auf das Bankkonto der Werft.

Der Auftraggeber übernimmt die Zahlungsverpflichtung.

Wenn die Arbeiten im Namen des Eigentümers von einer bevollmächtigten Person angeordnet werden, übernimmt die bevollmächtigte Person die Verpflichtung, die Rechnung zu begleichen, falls der Eigentümer des Schiffes die Rechnung für die ausgeführten Arbeiten nicht innerhalb der angegebenen Frist begleicht.

Bei Arbeiten innerhalb der Gewährleistungsfrist des Motoren- und/oder Geräteherstellers übernimmt der Kunde mit der Bestellung von Arbeiten die Kosten, die nicht von der Herstellergarantie abgedeckt sind.

Die Werft hat das Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an dem Schiff und der Ausrüstung für alle offenen Forderungen nach der Kalkulation (Rechnung) der Werft.

Um das Zurückbehaltungsrecht des Schiffes auszuüben, hat die Werft das Recht, das Schiff ohne Zustimmung des Eigentümers oder Nutzers des Schiffes am Service Wasser- oder Landliegeplatz in der Werft laut technischer Mittel festzuhalten, oder das Schiff an Land zu heben (Service Landliegeplatz), wenn sich das Schiff am Wasserliegeplatz in Marina Punat oder am Service Wasserliegeplatz in der Werft befindet.

Alle weiteren Kosten, die dabei entstehen, trägt der Eigner des Schiffes.

13. ZAHLUNGSVERZUG

Wir bitten alle unsere Kunden, sich an die Zahlungsfristen zu halten. Andernfalls werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.

14. REKLAMATIONEN

Reklamationen über die erbrachten Dienstleistungen werden ausschließlich schriftlich an die E mail Adresse info@brodogradiliste-punat.hr oder durch Ausfüllen des Beschwerdeformulars an der Rezeption des Yachtservice eingereicht.

Reklamationen über Mängel, die mit bloßem Auge am Rumpf des Schiffes oder an den Aufbauten (äußere Teile des Schiffes) sichtbar sind, müssen innerhalb der Frist unmittelbar nach der Erbringung der Dienstleistung bei der Ankunft des Schiffes in der Werft oder spätestens zum Zeitpunkt der Abfahrt des Schiffes aus der Werft eingereicht werden.

Für den Fall, dass der Kunde zum Zeitpunkt der Übernahme des Schiffes nicht anwesend war, werden nachträgliche Reklamationen wegen sichtbarer Mängel und Schäden am Rumpf des Schiffes oder am Aufbau (äußere Teile des Schiffes) nicht akzeptiert.

Im Falle einer akzeptierten Reklamation durch die Werft ist die Werft nicht verpflichtet, dem Kunden den entgangenen Gewinn oder die entgangene Zeit zu ersetzen oder ein Ersatzschiff zur Verfügung zu stellen und alle anderen Kosten zu übernehmen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Reklamation stehen.

Die Aufarbeitung von Reklamationen ist nur in der Werft möglich.

Für den Fall, dass Reklamationen an anderer Stelle von der Werft gelöst werden, ist der Kunde verpflichtet, alle damit verbundenen Kosten für die Manipulation und Unterbringung des Schiffes sowie die Kosten für die Ankunft des Reparaturtechnikers am Reparaturort zu tragen.

15. GARANTIE

Die Gewährleistung für die an den Motoren (Antrieb oder Hilfsmotor) und den Antriebselementen durchgeführten Arbeiten beträgt, sofern nicht anders vereinbart, 6 Monate oder 100 Betriebsstunden des Motors (je nachdem, was zuerst eintritt).

Die Gewährleistung für alle anderen Arbeiten beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, 6 Monate.

Die Garantie auf das installierte Material, die Teile und die Ausrüstung wird gemäß den Bedingungen des Herstellers der Teile oder Geräte gewährt.

Die Werft kann keine Gewähr für Arbeiten übernehmen, die sie nicht vereinbart hat.

Die Werft übernimmt keine Gewähr für Arbeiten, die mit Materialien und/oder Teilen des Kunden ausgeführt werden.

16. SCHÄDEN UND HAFTUNGEN

Die Werft haftet für Schäden, für die sie aufgrund der gesetzlichen Haftung verantwortlich ist, d.h. für Schäden, die von den Mitarbeitern der Werft verursacht wurden und für die nach dem Gerichtsurteil die Werft haftbar gemacht würde.

Die Werft haftet für Schäden, bei denen unbestreitbar festgestellt werden kann, dass sie durch grobe Fahrlässigkeit der Werft oder der Mitarbeiter der Werft entstanden sind, nicht jedoch für sonstige Schäden oder Unregelmäßigkeiten, bei denen nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass sie vor Eintritt des Schadens nicht vorhanden waren.

Die Werft haftet nicht für Schäden, die im Rahmen des regulären Betriebs der Werft nicht vorhersehbar, vermeidbar, beseitigt oder verhindert werden konnten.

Die Werft haftet nicht für Schäden, die durch Witterungseinflüsse, die Einwirkung von Tieren, Vögeln und/oder Schmutz verursacht werden, die der Wind vom Boden oder anderen Schiffen oder festen Gegenständen mitbringt.

Die Werft übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf den Protokollen der zuständigen Behörden, Sachverständigengutachten, Ansprüchen des Versicherers oder des Geschädigten beruhen, sondern nur in dem Fall, dass die Werft einen Schaden einräumt oder die Haftung für Schäden auf Kosten der Werft vom Gericht festgestellt wird.

Die Werft haftet nur für die vertraglich vereinbarten Arbeiten, die sie durch ihre Mitarbeiter oder beauftragte Subunternehmer ausführt, und ist nicht verantwortlich für die Arbeit oder das unabhängige Verhalten Dritter, Eigentümer oder Nutzer des Geländes oder Besatzungsmitglieder, einschließlich vertraglicher Subunternehmer, unabhängig davon, ob sie auf dem Gelände der Werft mit Wissen und Genehmigung der Werft Dienstleistungen erbracht oder Arbeiten ausgeführt haben.

Im Falle der Handlung der Werft oder der Mitarbeiter der Werft während des schädigenden Ereignisses, um die Folgen des schädigenden Ereignisses zu mildern, haben die Werft oder die Mitarbeiter der Werft im Rahmen der objektiven Möglichkeiten und Fähigkeiten nach eigenem Ermessen Maßnahmen zu ergreifen, um das schädigende Ereignis zu verhindern, ohne die Gesundheit und das Leben der an der Durchführung dieser Maßnahmen beteiligten Personen zu gefährden, wobei die Werft in keiner Weise garantiert, dass sie in der Lage sein wird, ein Ereignisaufkommen oder die Ausbreitung des schädigenden Ereignisses zu verhindern.

Im Falle einer Handlung der Werft oder der Mitarbeiter der Werft während eines schädigenden Ereignisses wie einem Brand oder der Gefahr des Untergangs des Schiffes übernimmt die Werft keine Verantwortung für den Schaden oder die Beschädigung, die während der Aktion verursacht wurde, wobei diese Maßnahme ergriffen wurde, um größeren Schaden zu vermeiden.

Die Werft übernimmt keine Verantwortung für Beiboote, Außenbordmotoren und andere Ausrüstungsgegenstände außerhalb des Schiffes, für die kein Arbeitsauftrag eröffnet wurde.

Die Werft hat mit der Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung für Schiffbaureparateure und Dritte abgeschlossen.

Die Werft haftet nicht für Schäden, unabhängig davon, wer als verantwortliche Person bestimmt wird, d.h. auch wenn die Werft für den Schaden verantwortlich ist, wenn die Schadenshöhe für ein einzelnes Schiff oder der Gesamtschaden größer ist als die unten angegebene Gesamtschadenssumme oder des Prozentsatzes des unbestreitbar ermittelten Wertes des einzelnen Schiffes.

In jedem Fall darf die Haftung der Werft für ein einziges schädigendes Ereignis für ein Schiff am Service Liegeplatz (Wasser oder Land), unabhängig von der Anzahl der beschädigten Schiffe, innerhalb eines Zeitraums von einem Kalenderjahr den Gesamtbetrag in Höhe von umgerechnet 1.000.000 EUR nicht überschreiten, es sei denn, der Schaden wurde durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Werft verursacht.

Unabhängig von der vorstehenden Beschränkung ist die Werft, falls ihre Haftung unbestreitbar festgestellt wird, auf Schäden an einem einzelnen Schiff bis zu einem Betrag von 50 % des unbestreitbar ermittelten Wertes dieses Schiffes beschränkt.

Die Werft ist nicht verpflichtet, Schadensersatz ab der oben vereinbarten Haftungshöchstgrenze zu leisten, bis die Werft die Höhe des Schadens an allen Schiffen feststellt, die von einem Schadensereignis erfasst sind. Danach, wenn die Haftung der Werft festgestellt wird, ist die Werft verpflichtet, den einzelnen Geschädigten im Verhältnis zum Anteil des Schadenswertes jedes einzelnen Geschädigten nach ihren Möglichkeiten eine Entschädigung zu leisten.

Unabhängig davon behält sich die Werft das Recht vor, mit jedem Kunde eine andere Haftungsbeschränkung zu vereinbaren.

Der Benutzer ist allein verantwortlich für den Zustand der elektrischen Anlagen auf dem Schiff und für alle Schäden, die möglicherweise durch das Kabel verursacht werden könnten, das mit der elektrischen Anlage der Werft verbunden ist.

Eine juristische oder natürliche Person, die Schäden an den Schiffen, Transportmitteln und Ausrüstungen der Werft oder Dritter verursacht, ist verpflichtet, die Werft oder einen Dritten für alle verursachten Schäden zu entschädigen.

Der Eigentümer des Schiffes ist verpflichtet, die Werft oder einen Dritten für alle Schäden zu entschädigen, die durch sein Schiff entstehen und die durch die Nichteinhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Hafenordnung der Werft, der schlechten Wartung des Schiffes oder der Ausrüstung oder der Ausführung von Arbeiten entstanden sind, die vom Eigentümer selbst, der eingetragenen Besatzung und/oder den vom Eigentümer oder der Besatzung beauftragten Arbeitnehmern/Unternehmen verursacht wurden.

In Fällen, in denen der Schaden an einem Schiff durch die Nichteinhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Hafenordnung der Werft durch den Eigentümer, Bevollmächtigten, Benutzer/Eigentümer des Schiffes und/oder die Beauftragung von Subunternehmern der Werft oder Dritten verursacht wird, unabhängig davon, ob sie auf dem Gelände der Werft mit Wissen und Erlaubnis der Werft Dienstleistungen erbracht oder Arbeiten auf einem anderen Schiff durchgeführt haben, übernimmt die Werft nicht die Rolle eines Vermittlers zwischen den an dem Fall beteiligten Parteien.

Die Werft übernimmt keine Verantwortung für das Risiko eines Untergangs am Service Wasserliegeplatz. Besteht eine solche Gefahr, ist der Kunde verpflichtet, zu warnen und das Anheben des Schiffes an den Landliegeplatz zu verlangen.

Der Kunde übernimmt in vollem Umfang das Risiko für Schäden, die während des Aufenthalts des Schiffes in der Werft am Schiff oder an der Ausrüstung des Schiffes auftreten können, wenn der Schaden durch den Zustand des Schiffes oder durch die Handlungen Dritter, die keine direkten Mitarbeiter der Werft selbst sind, verursacht wird.

17. GDPR

Der Kunde ist sich bewusst, dass die erhobenen personenbezogenen Daten für die Bearbeitung der Bestellung und die Erbringung der angeforderten Dienstleistung erforderlich sind und dass die Dienstleistung ohne die Erhebung der erforderlichen personenbezogenen Daten nicht erbracht werden kann.

Die Werft verpflichtet sich, personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung EU 2016/679 (im Folgenden: die Verordnung) und allen anderen Vorschriften, die den Schutz personenbezogener Daten regeln, zu verarbeiten.

Weitere Informationen zu personenbezogenen Daten und Ihren Rechten bei der Verarbeitung finden Sie unter www.brodogradiliste-punat.hr.

18. BENUTZUNG DER INFRASTRUKTUR

Unternehmen, die auf dem Gelände der Werft Arbeiten durchführen müssen, sind verpflichtet vor dem Betreten der Werft eine Geschäftskooperationsvereinbarung zu haben oder eine Genehmigung für die Nutzung von Infrastruktur – Arbeitsgenehmigungen – zu erwerben. Die Arbeitserlaubnis kann an der Rezeption des Yacht Service mit vorheriger Benachrichtigung und Überprüfung erhalten werden und gilt nur für den Zeitraum, für den sie ausgestellt wurde. Die Basis zur Zahlung dieser Erlaubnis besteht in der Benutzung der Infrastruktur der Brodogradilište Punat und beinhaltet.

- Eingang und Ausgangserlaubnis in der Zeit der Arbeitsausführung.
- Strom bis 16A und Wasseranschluss, wie Verbrauch.
- Benutzung des Plateaus und Ufers.
- Abfuhr Technologischer und Kommunal -Müll (Reinigung des Arbeitsplatzes ausgeschlossen).
- Benutzung der Sanitäranlagen.

Voraussetzungen die Subunternehmer erfüllen müssen um eine Arbeitserlaubnis zu erwerben:

- a) Antrag mit dem Namen des Schiffes, einer detaillierten Beschreibung der auszuführenden Arbeiten und dem Zeitraum der Leistungserbringung.
- b) Vollmacht des Schiffseigentümers in schriftlicher Form, in der der Subunternehmer Arbeiten am Schiff des Eigners ausführen darf.
- c) Bescheinigung über die Firmen- oder Gewerbeanmeldung mit einer Liste der registrierten Tätigkeiten
- d) Betriebshaftpflichtversicherung.
- e) Liste der Mitarbeiter, die die Arbeiten ausführen werden.

Der Antrag auf Erteilung einer Tagesbewilligung zur Benützung der Infrastruktur muss mindestens 3 Tage im Voraus schriftlich gestellt werden. Die Anfrage wird an die E-Mail-Adresse yacht-service@marina-punat.hr gesendet. Die Werft Brodogradilište Punat behält sich das Ermessen vor, Anfragen anzunehmen oder abzulehnen. Der Subunternehmer garantiert für die Arbeit und Sicherheit der Mitarbeiter. Er darf keine Dienstleistungen erbringen, für die er keine Arbeitserlaubnis erhalten hat. Wenn ein Unternehmen mehrfach Arbeiten ausführen muss, ist es notwendig, jedes Mal eine Genehmigung einzuholen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

19. SONSTIGES

Im Streitfall ist das Gericht am Sitz der Werft zuständig und es gilt ausschließlich kroatisches Recht. Im Streitfall ist die kroatische Version dieses Dokuments maßgebend.

Diese Geschäftsbedingungen treten am 01.01.2026. in Kraft und gelten bis zu einer neuen Änderung. Mit der Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren die aktuellen Geschäftsbedingungen der Werft ihre Gültigkeit.

Punat, 01.01.2026.

BRODOGRADILIŠTE PUNAT d.o.o.